

# **ALLGEMEINE BEDINGUNGEN VON "ANDRIESSENZONNEVYLLE NOTARISSEN" MIT SITZ IN ZIERIKZEE, IN DER GEMEINDE SCHOUWEN-DUIVELAND**

## **1. EINLEITUNG**

"AndriessenZonnevylle Notarissen" ist eine Gesellschaft, in der Notare mittels eine Praxisgesellschaft in integriertem Zusammenhang die notarielle Rechtspraxis ausüben.

## **2. PARTEIEN**

In diesen Allgemeinen Bedingen versteht man unter:

Notar: jeder der Notare von "AndriessenZonnevylle Notarissen", der in Zusammenhang mit der Gesellschaft mittels einer Praxisgesellschaft, unter der Bezeichnung: "AndriessenZonnevylle Notarissen", mit Sitz in Zierikzee, in der Gemeinde Schouwen-Duiveland, und die in diesem Büro arbeitenden Notaranwärter, Kanzleiangestellten und Mitarbeiter.

Auftraggeber: derjenige, der ein Verpflichtungsschreiben unterzeichnet hat oder auf eine andere Weise "AndriessenZonnevylle Notarissen" einen Auftrag gegeben hat oder stillschweigend mit dem Verpflichtungsschreiben einverstanden ist. Im Falle der Gründung einer Rechtsperson betrachtet man sowohl (jeden des/der) Gründer(s) und die Rechtsperson als Gesamtauftraggeber. Falls eine Rechtsperson auftritt, werden zugleich die satzungsgemäßen Verwalter und die Aktionären persönlich als Auftraggeber betrachtet. Kunde: derjenige, für den man den Auftrag ausführt.

## **3. AUFTRÄGE**

1. Es wird vorausgesetzt, dass man alle Aufträge ausschließlich an "AndriessenZonnevylle Notarissen" gibt und dass alle diese Aufträge von "AndriessenZonnevylle Notarissen" akzeptiert worden sind, auch wenn es den nachdrücklichen oder stillschweigenden Zweck ist, dass eine bestimmte Person einen Auftrag ausführen wird. Die Wirkung des § 404 Buch 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, das hierfür eine Regelung bietet, und die Wirkung des § 407 Absatz 2 Buch 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, dass eine Gesamthaftung aufnimmt für den Fall, wo zwei oder mehr Personen einen Auftrag empfangen haben, wird völlig ausgeschlossen.
2. Diese Allgemeinen Bedingen sind auch anzuwenden, falls es sich um eventuelle ergänzende oder Fortsetzungs- oder neue Aufträge des Auftraggebers handelt. Abweichungen sollten schriftlich vereinbart werden. Falls es einen Streit der allgemeinen Bedingungen des Auftraggebers mit diesen allgemeinen Bedingungen gäbe, kommen die allgemeinen Bedingungen von "AndriessenZonnevylle Notarissen" an erster Stelle.
3. "AndriessenZonnevylle Notarissen" führt ausschließlich Aufträge für Auftraggeber (einen oder mehrere) aus; Drittpersonen können daran in keinerlei Hinsicht Rechte entnehmen. Falls der Auftrag von einem anderen als vom Kunde gegeben wird, ist "AndriessenZonnevylle Notarissen" dazu befugt, der Kunde um eine Bestätigung des Auftrags zu bitten. Falls man danach von einem Auftraggeber spricht, versteht man darunter den Kunde, es sei denn es zeigt sich ausdrücklich das Gegenteil.
4. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, alle für die Ausführung des Auftrags notwendige Daten "AndriessenZonnevylle Notarissen" zu verschaffen, für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der verschafften Daten zu haften und im Falle einer Änderung in diesen Daten "AndriessenZonnevylle Notarissen" unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. "AndriessenZonnevylle Notarissen" ist dazu befugt, die Ausführung des Auftrags aufzuschieben bis zum Augenblick, an dem der Auftraggeber die Pflicht aus dem vorigen Satz erfüllt hat. Falls "AndriessenZonnevylle Notarissen", indem der Auftraggeber nicht richtige, unvollständige oder nicht zuverlässige Daten verschaffe, Sachschaden erleide oder zusätzliche Kosten machen solle, so können die daraus hervorgehenden zusätzlichen Kosten und den eventuellen Sachschaden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.
5. Falls während der Ausführung des Auftrags eine Arbeit ausgeführt wird, die

- nicht zum vereinbarten Auftragsschreiben gehört, so wird den sich darauf beziehenden Notizen in den Akten von "AndriessenZonneville Notarissen" in Bezug auf zwischenzeitliche Beratung zwischen dem Auftraggeber und "AndriessenZonneville Notarissen", die Vermutung entnommen, dass diese Arbeit als Zwischenauftrag von "AndriessenZonneville Notarissen" ausgeführt wird.
6. Falls ein Auftrag von einer natürlichen Person im Namen einer oder mehrerer Rechtsperson(en) gegeben wird, so betrachtet man den Auftrag als auch von der natürlichen Person gegeben.
  7. Das Empfangen von einer von "AndriessenZonneville Notarissen", auf Bitte des Auftraggebers aufgestellten Entwurfurkunde, impliziert, dass der Auftrag von "AndriessenZonneville Notarissen" gegeben worden ist.

#### **4. ANGEBOTE**

1. Von "AndriessenZonneville Notarissen" abgegebene Angebote werden fällig, wenn diese nicht innerhalb von einem Monat ausdrücklich schriftlich oder auf eine elektronische Art akzeptiert werden.  
Die in den Angeboten aufgenommenen Steuern und Auslagen sind nur indikativ und werden angeglichen, wenn es sich ergibt, dass diese sich bei der Ausführung eines Auftrags seit dem Unterbreiten des Auftrags geändert haben.
2. Falls das finanzielle Interesse des ausgeführten Auftrags größer als das Interesse sei, das man in der Anforderung des Angebots angedeutet hat, so wird das verschuldete Honorar verhältnismäßig erhöht und in Einheiten von fünfundzwanzig Euro (€ 25,00) auf- oder abgerundet.  
Falls das finanzielle Interesse des ausgeführten Auftrags weniger sei als was man in der Anforderung des Angebots angedeutet hat, so ändert sich das verschuldete Honorar nicht.

#### **5. KOSTEN**

1. Die von "AndriessenZonneville Notarissen" angegebenen Kosten für die Arbeit (das Honorar) werden mit der gesetzlich schuldigen Umsatzsteuer, Auslagen und über "AndriessenZonneville Notarissen" vom Auftraggeber zu zahlenden Kosten von Drittpersonen sowie vom Grundbuch- und Steueramt erhöht.
2. Der Auftraggeber ist zur Zahlung der bei ihm/ihr in Bezug auf den Auftrag eingereichten Rechnungen verpflichtet. Weiter ist der Auftraggeber zur Zahlung aller von "AndriessenZonneville Notarissen" im Rahmen der Ausführung des Auftrags gezahlten zusätzlichen Kosten verpflichtet, so wie Reisekosten, Kosten von Eilsendungen, Kurierkosten, Kanzleigebühren, Taxationskosten, Kosten der Übersetzung, Kosten für das Grundbuchamt, Abgaben, Eintragungsgebühren, Ermittlungsgebühren und Bankgebühren, so wie Eilüberweisungen und Überweisungen per Telefon und die über die zusätzlichen Kosten eventuell gesetzlich verschuldete Umsatzsteuer; Diese Aufzählung kann man nicht anwenden um andere notwendige nicht genannte Kosten oder Auslagen auszuschließen.
3. "AndriessenZonneville Notarissen" behält sich das Recht vor, eine oder mehrere Vorschussrechnungen einzureichen und die (weitere) Ausführung der Arbeit aufzuschieben, bis man die Vorschussrechnung(en) bezahlt hat.
4. Im Falle einer Annullierung des Auftrags ist der Auftraggeber auf jeden Fall die Kosten der schon erledigten Arbeit (Stunden x Rate + Umsatzsteuer) und die von "AndriessenZonneville Notarissen" bezahlten zusätzlichen Kosten schuldig, so wie oben gemeint, oder auch, falls man den Auftrag zu einem vereinbarten Betrag, mindestens zwei/drittel des vereinbarten Betrags des Honorars akzeptiert hat, es sei denn, falls man den Entwurf der Urkunde, worum man gebeten hat, im Augenblick der Annullierung schon angefertigt hat in dem Augenblick, wo man den ganzen vereinbarten Betrag des Honorars und die tatsächlich gemachten Auslagen schuldig ist.
5. Falls eine geplante Termin innerhalb von einer Woche dem Datum der Termin vorangehend vom Auftraggeber aufgeschoben wird und dadurch eine zusätzliche Arbeit ausgeführt werden müssen, so behält "AndriessenZonneville Notarissen" sich das Recht vor, dafür dem Auftraggeber Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

6. Falls der Auftraggeber ein anderer als der Kunde sei, so haften beide für die Zahlung der Rechnung(en).
7. Auf Bitte des Auftraggebers kann man eine Spezifizierung der Rechnung ausstellen. Diese Spezifizierung ist auf die Angabe zur der Anzahl von den an die Werke gespendeten Stunden und der Daten, an denen man an dem Auftrag gearbeitet hat, eingeschränkt.

## **6. DAUER UND BEENDUNG DES AUFTRAGS**

Der Vertrag endet nach Beendigung der Arbeit von "AndriessenZonneville Notarissen" und nachdem die Zahlung deren Kosten von "AndriessenZonneville Notarissen" empfangen worden ist. Falls der Auftraggeber den Vertrag früher beenden möchte, sollte die bis dann ausgeführte Arbeit und die gemachten Unkosten (Auslagen) völlig vom Auftraggeber gezahlt werden.

## **7. ZAHLUNG**

Die Frist, innerhalb wovon, und die Art und Weise wie man die Rechnungen zahlen sollte, wird von "AndriessenZonneville Notarissen" bestimmt, oder auch ist sie auf der auszustellenden Unkostenrechnung/Rechnung angegeben. Falls man keinen Zeitpunkt der Zahlung angegeben habe, sollte die Zahlung spätestens innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum auf das eigene Bankkonto (das Drittenkonto) von "AndriessenZonneville Notarissen" hinzugeschrieben worden sein.

Der Auftraggeber ist ab dem Augenblick im Verzug, wo das Zahlungsdatum fällig ist. "AndriessenZonneville Notarissen" ist dazu befugt, ab dem fällig werden bis zum Tag vom Empfang des Verschuldeten, Zinsen zu berechnen. Diese gleichen den gesetzlichen Zinsen an, die für das diesbezügliche Geschäft zutreffend sind, bleibt unberührt die Tatsache, dass "AndriessenZonneville Notarissen" ein Erinnerungsschreiben oder einen Mahnungsbrief für die Zahlung geschickt hat. Der Auftraggeber, dem man mittels einer Unkostenrechnung/Rechnung oder auf eine andere Weise schriftlich um eine Zahlung des Honorars oder der Auslagen gebeten hat, und von dem man innerhalb der Frist, in der die Zahlung fällig ist, noch keine Zahlung empfangen hat, haftet für die Kosten, die "AndriessenZonneville Notarissen" vom Augenblick der Frist an, wo die Zahlung fällig ist, sowohl gerichtlich als außergerichtlich, zur Einnahme seiner Forderung macht, als auch in Bezug auf die von "AndriessenZonneville Notarissen" gespendete Zeit aufgrund des im Büro des diesbezüglichen Funktionärs normalen Stundentarifs.

## **8. DRITTEGELDER / ZINSEN**

"AndriessenZonneville Notarissen" akzeptiert nur Gelder unter seiner Verwaltung, die direkt mit dem an "AndriessenZonneville Notarissen" gegebenen Auftrag zusammenhangen, als auch der Berufsordnung für Notare gemäß.

Über die Gelder, die man "AndriessenZonneville Notarissen" anvertraut hat, werden über dem Zeitraum, in dem "AndriessenZonneville Notarissen" darüber Zinsen empfangen hat, demjenigen, für den diese Gelder aufbewahrt werden, die gleichen Zinsen erstattet mit Abzug der Verwaltungskosten, es sei denn, dies sei, u.a. der Dauer der Aufbewahrungsfrist wegen, so gut wie nicht machbar. Für den Ersatz der Zinsen soll die Berufsordnung für Notare angewendet werden.

Die von "AndriessenZonneville Notarissen" zu berechnenden Verwaltungskosten belaufen sich auf ein Viertel Prozent (0,25%) pro Jahr des zur Verwaltung gehörenden Betrags mit einem Mindestbetrag von fünfundsiebzig Euro (€ 75,00), exklusive MwSt. Zession oder Verpfändung einer Forderung an "AndriessenZonneville Notarissen" gestattet.

## **9. ARCHIVIERUNG**

1. Nachdem man den Auftrag ausgeführt hat, wird "AndriessenZonneville Notarissen" die Akten mindestens 10 Jahre aufbewahren. Danach steht es "AndriessenZonneville Notarissen" oder auch ihren Nachfolgern frei, die Akten zu vernichten. Im Falle etwaiger Konflikte nach dem Ablauf der Frist von 10 Jahren wird die Beweislast so viel wie möglich an der Seite des Auftraggebers sein.
2. Die notariellen Akten werden aufbewahrt auf die Weise und für die Dauer so wie und mittels

einer Berufsordnung, so wie im Notariatsgesetz bestimmt wird.

## **10. HAFTUNG**

Wenn man definitiv festgestellt hat, dass "AndriessenZonneville Notarissen" während der Ausführung des Auftrags einen Fehler gemacht hat infolge dessen der Auftraggeber einen Schaden erlitten hat, so soll ist aufgrund dessen den dem Auftraggeber (und oder den Drittpersonen) zu zahlenden Schadenersatz auf den Betrag eingeschränkt, wofür die Haftpflichtversicherung in diesem Fall "AndriessenZonneville Notarissen" einen Leistungsanspruch gibt, mit dem Betrag des eigenen Risikos erhöht, der laut der Versicherungsbedingungen nicht zulasten des/der Versicherer(s) ist.

Die oben beschriebene Haftungseinschränkung gilt auch, im Falle "AndriessenZonneville Notarissen" für die Fehler von durch diese eingesetzte Drittpersonen haftet oder für die nicht ordentliche Funktionierung der von "AndriessenZonneville Notarissen" während der Ausführung eines Auftrags angewendeten Geräte, Software, Datenbestände, Dateien, oder anderen Sachen, ohne irgendeine Ausnahme. Diese Haftungseinschränkung gilt auch, falls "AndriessenZonneville Notarissen" zu Unrecht einen Dienst verweigert habe, und hieraus ein Schaden hervorgegangen sei. Diese Haftungseinschränkung ist auch für Vertreter und alle die im Büro von "AndriessenZonneville Notarissen" tätig sind, aufgestellt, so dass diese sich auch auf diese Haftungseinschränkung berufen können.

## **11. GESETZ ZUR VORBEUGUNG DER GELDWÄSCHE UND FINANZIERUNG VON TERRORISMUS**

Für die Dienstleistung von "AndriessenZonneville Notarissen" ist das Gesetz zur Vorbeugung der Geldwäsche und Finanzierung von Terrorismus zutreffend.

"AndriessenZonneville Notarissen" haben folgende Pflichten:

1. Damit man die Identität der Kunden feststellen kann, führt man eine Kundenermittlung durch.
2. Im Falle einer nicht üblichen Transaktion oder eines nicht üblichen Ereignisses, muss der mit hineinbezogene Notar dies unverzüglich, ohne Wissen der mit hineinbezogenen Parteien, der zuständigen Instanz erwähnen.

## **12. BESCHWERDEN UND KONFLIKTE**

Falls der Auftraggeber eine Beschwerde in Bezug auf die Art und Weise der Ausführung von der Arbeit habe oder auch in Bezug auf das Auftreten von "AndriessenZonneville Notarissen" als solche, so ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, diese Beschwerde "AndriessenZonneville Notarissen" schriftlich vorzulegen. Falls man nach dem Urteil des Auftraggebers darauf nicht zureichend eingehe, so kann der Auftraggeber sich nach Wahl an die "Koninklijke Notariële Beroepsorganisatie" (den Königlichen Notariellen Berufsverband), Notariële Tuchtkamer (Notarielle Disziplinarkammer) beim Gericht in Breda oder an den Zivilrichter wenden. Beschwerden die sich auf eine Unkostenrechnung oder Rechnung von "AndriessenZonneville Notarissen" beziehen, soll man auch in erster Instanz bei "AndriessenZonneville Notarissen" einreichen. Falls man darauf nach dem Urteil des Auftraggebers nicht zureichend eingehe, so soll die Beschwerden- und Konfliktregelung des "Koninklijke Notariële Beroepsorganisatie" (Königlichen Notariellen Berufsverbandes) angewendet werden.

## **13. ANWENDBARES RECHT**

Für das Rechtsverhältnis zwischen "AndriessenZonneville Notarissen" und dem Auftraggeber – und für etwaige Schadenersatzforderungen – ist ausschließlich das niederländische Recht zutreffend. Konflikte werden ausschließlich vom dafür zuständigen niederländischen Richter geschlichtet werden. "AndriessenZonneville Notarissen" bleibt aber als fordernde Partei dafür zuständig, den Auftraggeber vor dem Richter dessen Wohn- oder Niederlassungsort zu laden.

14. Mittels der Erteilung des Auftrags erklärt der Auftraggeber, dass er mit diesen allgemeinen Bedingungen einverstanden ist.

Bei der Gerichtskanzlei in Breda hinterlegt am 10. April 2013 unter Aktennummer 13/2013

# AndriessenZonnevylle

Notarissen

Havenpark 21, 4301 JG Zierikzee, Postbus 60, 4300 AB Zierikzee  
T 00 31 (0)111 415 051, F 00 31 (0)111 413 655, [notarissen@andriessenzonnevylle.nl](mailto:notarissen@andriessenzonnevylle.nl)  
[www.andriessenzonnevylle.nl](http://www.andriessenzonnevylle.nl)